

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. April 1949,

Die Erhöhung des Vermählungskontingentes für Selbstversorger.264/A.B.
zu 298/JAnfragebeantwortung.

Bundesminister für Volksernährung Sagmeister beantwortet eine Anfrage der Abg. Rupp und Genossen, betreffend die Erhöhung des Vermählungskontingentes für Selbstversorger, wie folgt:

Durch die Selbstversorgerverordnung vom 30. August 1946, BGBI. Nr. 189, wurde für den Selbstverbrauch pro Person und für je vier Wochen eine Brotgetreidemenge von 11 kg festgesetzt. Diese Ziffer kam dadurch zustande, dass vom Alliierten Rat der Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Volksernährung, welcher eine Selbstversorgerration von 13 kg Brotgetreide vorgesehen hatte, im obigen Sinne abgeändert wurde. Das Bundesministerium für Volksernährung bemühte sich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Folge wiederholt, jedoch vergeblich, eine Erhöhung von 11 kg auf 13 kg durchzusetzen.

Durch die Landwirtschaftliche Kontingentierungsverordnung vom 18. Juni 1947, BGBI. Nr. 128, wurde jedoch eine grundlegende Änderung der Rechtslage herbeigeführt, da gemäß § 8 dieser Verordnung sowie gemäß § 10 der Anordnung Nr. 13 der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Volksernährung, kundgemacht in der "Wiener Zeitung" vom 9.7.1948, für solche landwirtschaftliche Erzeuger, die das ihnen vorgeschriebene Kontingent erfüllt haben, die bisherige Beschränkung im Verbrauch von Brotgetreide für den eigenen Ernährungsbedarf weggefallen ist. Seither hat die in der Selbstversorgerverordnung festgesetzte Menge von 11 kg nur mehr die eine Bedeutung, dass sie für solche Produzenten wirksam ist, die aus eigenem Verschulden ihr Kontingent nicht erfüllt haben. Bei der Bemessung des dem einzelnen Produzenten vorzuschreibenden Ablieferungskontingentes ergibt sich aus § 3, Abs. (3), der Kontingentierungsverordnung, dass die Aufbringungsbehörde hinsichtlich seines Eigenverbrauches nicht an die Höchstmenge von 11 kg gebunden ist; diese Menge wird demnach auch in der Praxis der Berechnung nicht zugrunde gelegt. Es liegt daher eine missverständliche Auffassung der anfragenden Herren Abgeordneten vor, wenn diese annehmen, dass die landwirtschaftlichen Produzenten für ihren Eigenbedarf nur 11 kg Brotgetreide pro Person und Zuteilungsperiode haben.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

9. April 1949.

Was die Frage betrifft, Verhandlungen mit dem Alliierten Rat wegen Erhöhung der Selbstversorgerquote von 11 kg neuerlich aufzunehmen, erscheint es auf Grund der obigen Darlegungen wenig aussichtsreich, eine Besserstellung für solche Selbstversorger, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben, im gleichen Zeitpunkte zu verlangen, in welchem beträchtliche Mengen Brotgetreide aus Marshallplanmitteln importiert werden müssen. Das Bundesministerium für Volksernährung hat ständig seitens der alliierten Stellen bei Geltendmachung des Importbedarfes das Gegenargument anzuhören, dass die Eigenproduktion gesteigert werden müsse, damit weniger Lebensmittel aus dem Auslande importiert zu werden brauchen. Es würde daher schwer zu begründen sein, dass gleichzeitig den lieferunwilligen Produzenten eine erhöhte Selbstversorgerquote zugebilligt werden soll.

-.-.-.-.-